

B/ISN-128/MF

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport  
  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 1985-03-25

17. 3. 1985

1. Apr. 1985

Verlebt. 2. APR. 1985, Frosner

D. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die mit Schreiben vom 8. 2. 1985, Zl. 12 940/6-III/2/85 erfolgte Übermittlung des Entwurfes einer 4. SCHUG-Novelle und nimmt zu diesem Entwurf folgendermaßen Stellung:

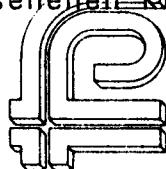
Der Katholische Familienverband Österreichs begrüßt, daß seine bis in das Jahr 1980 zurückgehenden Bemühungen und die der anderen im Elternbeirat vertretenen Eltern- und Familienorganisationen nach vielen, zum Teil sehr mühevollen Gesprächen nunmehr durch die Aussendung des gegenständlichen Entwurfes zum Abschluß gebracht wurde.

Es wird auch begrüßt, daß der Entwurf das Inkrafttreten dieser Novelle mit 1. 9. 1985 vorsieht, und gleichzeitig ersucht, zur Einhaltung dieses vom Bundesministerium vorgegebenen Terminplanes, umgehend dem Nationalrat eine unter Berücksichtigung der Stellungnahme des KFÖ ausgearbeitete Regierungsvorlage zuzuleiten, um eine zeitgerechte Beschlusffassung der gesetzgebenden Körperschaften zu ermöglichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

#### Zu § 13 a (schulbezogene Veranstaltungen)

Die Regelung der schulbezogenen Veranstaltungen entspricht einem mehrfach geäußerten Wunsch der Eltern- und Familienverbände, der insbesondere im Rahmen der Gespräche über die Aufsichtspflicht der Lehrer und bei der Erörterung von Haftungsfragen manifest wurde. Während bei der vorgesehenen Regelung der Zuständigkeit für die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung nur die Einfügung der Worte "erster Instanz" nach dem Wort "Schulbehörde" zur Verdeutlichung erfolgen sollte, kann zur Zuständigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des nunmehr auch vorgesehenen Klassen- und Schulforums



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Scheithammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915  
Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222-110-765  
DVR-Nr. 0116858/091280



Blatt. 2 .....  
zu ... BMUK .....

festgestellt werden, daß diese Regelung dem Ergebnis der geführten Gespräche entspricht; der Katholische Familienverband Österreichs geht daher davon aus, daß auch in der Regierungsvorlage an dieser Zuständigkeit festgehalten werden wird.

#### Zu § 19 (Angaben über das Fernbleiben vom Unterricht)

Der Katholische Familienverband Österreichs hat keine Bedenken gegen die vorgesehene Regelung. Da immer wieder von verschiedenen Seiten die Forderung nach Aufnahme dieser Angaben auch in das Jahreszeugnis gestellt wird, möchte der Katholische Familienverband Österreichs dazu seiner Meinung Ausdruck verleihen, daß auch gegen eine Aufnahme dieser Angaben in das Jahreszeugnis unter der Bedingung keine Bedenken bestehen, daß hievon Abschlußzeugnisse und Jahreszeugnisse der letzten Schulstufe einer Schulart ausgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Schulnachricht muß der Katholische Familienverband Österreichs seine bereits wiederholt gestellte Forderung, die Schulnachricht von den Elementen eines Zeugnisses zu befreien wiederholen und ersucht dringend um eine entsprechende Änderung der Rechtslage.

#### Zu § 19 (Bildungsinformation)

Da in der 8. Schulstufe einer Sonderschule auch eine derartige Information erteilt werden soll, ist der Klammerausdruck in der 1. Zeile "(ausgenommen an Sonderschulen)" vorzurücken und nach der Ziffer "4." einzufügen.

Es wird zur Erörterung gestellt, ob nicht die Reihenfolge der beiden neu eingefügten Sätze aus sprachlichen Gründen umgestellt werden sollte.

#### Zu § 44 (Erlassung der Hausordnung)

Der Katholische Familienverband Österreichs stellt fest, daß die Festlegung der Zuständigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses (nunmehr auch des Schulforums) zur Erlassung der Hausordnung der Forderung der Eltern- und Familienverbände sowie dem Be sprechungsergebnis entspricht; diese Bestimmung wird daher begrüßt und davon ausgegangen, daß sie auch in die Regierungsvorlage Eingang findet.

Bei Privatschulen muß ein entsprechendes Mitspracherecht des Schulerhalters sichergestellt werden.



3  
Blatt. BMUK .....  
zu .....

### Zu § 45 (Erweiterung der Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses)

Der Katholische Familienverband Österreichs kann sich nur dann mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, nämlich bei einem wiederholten krankheitsbedingten kürzeren Fernbleiben, einverstanden erklären, wenn durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sichergestellt wird, daß die Ärzte bereit sind solche Bestätigungen ohne Kosten auszustellen. Diese Erklärung ist notwendig, weil vor einiger Zeit schon bei der geltenden Rechtslage diesbezügliche Probleme aufgetreten sind.

### Zu § 47 (Ausspruch von Erziehungsmitteln durch den Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das Klassen- und Schulforum)

Die zur Erörterung gestellte Regelung entspricht dem Beratungsergebnis und stellt sich als ein Kompromiß dar. Der Katholische Familienverband Österreichs muß auch bei dieser Bestimmung davon ausgehen, daß das Beratungsergebnis nicht noch eine weitere Einschränkung erfährt und möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß es sich bei der Einräumung der Zuständigkeit für den Ausspruch von Erziehungsmitteln an den Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das Klassen- und Schulforum nicht um deren ausschließliche Zuständigkeit handelt. Es ist nicht einzusehen, warum etwa eine Anerkennung oder Aufforderung in geeigneten Fällen nicht auch von den erwähnten Gremien ausgesprochen werden sollte.

Was die in diesem Zusammenhang immer wieder aufgeworfene Frage der Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der angeführten Gremien anlangt, darf darauf hingewiesen werden, daß der Vertreter des Katholischen Familienverbandes Österreichs bei den im Bundesministerium geführten Gesprächen gemeint hat, das Bundesministerium könnte eine derartige Bestimmung im Begutachtungsverfahren zur Erörterung stellen. Warum dies nicht geschehen ist, kann aus den übermittelten Unterlagen nicht entnommen werden.

### Zu § 57 a (Rechte der Schüler)

Da im Rahmen des SCHUG den Schülern auch an anderen Stellen (vgl. z.B. § 25 Abs 1 - Berechtigung zum Aufsteigen) Rechte eingeräumt sind, muß sichergestellt werden, daß die Rechte des § 57 a zu den anderen Rechten hinzutreten; etwa durch die Einfügung der Worte: "Der Schüler hat außer den sonst festgelegten Rechten das Recht ...".

### Zu § 61 (Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten)

Im Absatz 2 kommt nicht zum Ausdruck, daß die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuß im Bereich der AHS auch für die



Blatt 4.....  
zu ...BMUK.....

Unterstufe tätig sein können, so wie dies auch aufgrund der derzeitigen Bestimmungen üblich ist. Der Katholische Familienverband Österreichs nimmt an, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Formulierungsfrage handelt, weil in den Erläuterungen keine Ausführungen über eine solche Einschränkung der Vertreter des SGA enthalten sind. Es ist daher eine entsprechende Umformulierung des ersten Satzes des Absatzes 2 vorzunehmen, der etwa folgende Fassung haben sollte: "...den Schulbehörden an den Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des polytechnischen Lehrganges geführt werden, durch die Klassenelternvertreter und an den sonstigen Schulen durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 65 Abs. 6)."

Es ist unverständlich, warum die Einräumung des Rechtes auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen den Elternvertretern erst ab der 9. Schulstufe eingeräumt werden soll. Nach Auffassung des Katholischen Familienverbandes Österreichs sollte diese Möglichkeit ab der 1. Schulstufe, zumindest aber ab der 5. Schulstufe bestehen. Eine entsprechende Änderung des Abs. 2, Z. 1, lit. d wird ausdrücklich beantragt. In dieser Litera sollte weiters geprüft werden, ob die Worte "gemäß § 20 Abs. 6" nicht zu streichen sind, weil durch diese Formulierung des Entwurfes nur die Beurteilungskonferenzen am Schulschluß und nicht die vor der Schulnachricht erfaßt werden; es sei denn, es wird noch eine Änderung hinsichtlich der Semesternachricht vorgenommen.

Der letzte Satzteil des Absatzes 2 - "Die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten obliegt dem Schulforum (§ 63 a) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64)" - ist ersatzlos zu streichen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde von den Eltern- und Familienverbänden nicht gefordert, stand auch bei den Beratungen niemals zur Diskussion und würde teilweise eine Beeinträchtigung schon bestehender Gegebenheiten bedeuten.

#### Zu § 62 (Beratung von Lehrern und Erziehungsberechtigten)

Die zweite wesentliche Forderung des Katholischen Familienverbandes Österreichs und der anderen Familien- und Elternverbände neben dem Ausbau des Schulgemeinschaftsausschusses war die Festlegung der verpflichtenden Durchführung von gemeinsamen Beratungen von Lehrern und Erziehungsberechtigten im Rahmen von Klassenelternabenden in jeder Schulstufe. Im Rahmen der geführten Gespräche wurde diese Forderung dahingehend abgeändert, daß ihr nur teilweise entsprochen werden soll, als nunmehr ein pflichtiger Klassenelternabend nur für die erste Stufe jeder Schulart vorgesehen, gleichzeitig aber ein "Antragsrecht" einem Drittel der Erziehungsberechtigten der Schüler eingeräumt wurde. Wenn auch der Vertreter des Katholischen Familienverbandes Österreichs bei den durchgeföhrten Gesprächen sein Bedauern über diese Regelung nicht verhehlt und auf die wesentliche



5  
Blatt .....  
zu ...BMUK.....

Einschränkung gegenüber der gestellten Forderung hingewiesen hat, so möchte der Katholische Familienverband Österreichs die vorgeschlagene Lösung doch nicht in Frage stellen, muß aber auf eine wesentliche Inkonsistenz verweisen: § 62 sieht als Aufgabe der Klassenelternberatung unter anderem auch die Beratung über den geeigneten Bildungsweg vor, diese Beratungen sind im § 3 Abs. 1 SCHOG "insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß der Schulart" vorgeschrieben. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und um unnötige Verwaltungsmaßnahmen, nämlich die Einholung der Zustimmung eines Drittels der Erziehungsberechtigten der Schüler zu einer schon jetzt pflichtigen Maßnahme zu vermeiden, ist § 62 des Entwurfes so zu ändern, daß Klassenelternberatungen jedenfalls in der 1., 4., 5., 8. und 9. Schulstufe durchzuführen sind.

Um allfällige Mißverständnisse zu vermeiden, möchte der Katholische Familienverband Österreichs ausdrücklich darauf hinweisen, daß durch die nunmehr vorgesehene Einführung eines Klassenforums die Abhaltung von Klassenelternberatungen nicht unnötig und diese nicht durch das Klassenforum ersetzt werden dürfen (vgl. auch die Ausführungen zu § 63 a). Der Katholische Familienverband Österreichs würde eine etwaige diesbezügliche Einschränkung des § 62 strikt ablehnen, weil damit für einen wesentlichen Schulbereich, nämlich für die allgemeinen Pflichtschulen, die von dem Gedanken einer besseren Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern getragene Forderung der Einführung von Klassenelternabenden als Gesprächsbasis zunicht gemacht werden würde, weil das Klassenforum im Hinblick auf seine durch Formvorschriften formalistische Atmosphäre mit Abstimmungsvorgängen diese nicht zu vertreten vermag.

#### Zu § 63 (Elternvereine)

Der Katholische Familienverband Österreichs begrüßt das Bemühen des Bundesministeriums, einen immer wieder geäußerten Wunsch zu entsprechen. Eingangs möchte der Katholische Familienverband Österreichs noch festhalten, daß er dem im ersten Halbsatz geäußerten Grundsatz, daß für eine Schule nur ein Elternverein bestehen und der Wirkungsbereich eines Elternvereines auch sich nur auf eine Schule beziehen soll, vollinhaltlich zustimmt. Allerdings hat es sich in der Praxis immer wieder gezeigt, daß auch Elternvereine, deren Wirkungsbereich sich auf mehrere Schulen erstreckt, vorhanden sind und daß diese zufriedenstellende Arbeit leisten und auch die Eltern dieser Schüler entsprechend vertreten. Es ist daher dem Bestehen dieser Tatsache als "Macht des Faktischen" auch im Recht zum Durchbruch zu verhelfen, zuzustimmen; allerdings erscheint nicht einsichtig, dies auf den polytechnischen Lehrgang zu beschränken. Um gleichzeitig aber sicherzustellen, daß nicht überörtliche Elternvereine gegründet werden, sollte diese als Ausnahme zu wertende Bestimmung des zweiten Halbsatzes des Absatzes 4 etwa wie folgt formuliert werden: "sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammen-



6

Blatt .....  
zu ..... BMUK .....

hang stehende Schulen bezieht und wenn aufgrund der Gegebenheiten die Schulbezogenheit dieses Elternvereines besteht."

Diese Änderung erfordert auch eine Anpassung des § 64 Abs. 5, denn dort müßte der letzte Halbsatz dann lauten: "sofern der Elternverein im Sinne des § 63 Abs. 4 für mehrere Schulen besteht, sind für die jeweilige Schule nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die diese Schule besuchen, zu entsenden."

#### Zu § 63 a (Klassen- und Schulforum)

Der Katholische Familienverband Österreichs und die anderen Eltern- und Familienverbände sind bei ihrem Forderungsprogramm davon ausgegangen, daß auch für die 1. bis 8. Schulstufe ein Schulgemeinschaftsausschuß eingerichtet werden soll. Im Hinblick auf den Standpunkt der Pflichtschullehrergewerkschaft und in dem Bestreben, eine Synthese zu finden, sieht der Entwurf nunmehr anstelle der von den Eltern- und Familienverbänden als zweckmäßig angesehenen Regelung, die Einrichtung von Klassen- und Schulforen vor. Eine solche Regelung kann aus der Sicht des Katholischen Familienverbandes Österreichs nur als äußerster Kompromiß dann akzeptiert werden, wenn die im folgenden angeführten Änderungen vorgenommen werden und wenn sich diese vorgeschlagene Regelung auch in der Schulwirklichkeit bewährt. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich der Katholische Familienverband Österreichs vor, zu einem späteren und gegebenen Zeitpunkt auf seine alte Forderung zurückzukommen. Der Katholische Familienverband Österreichs möchte aber ausdrücklich darauf hinweisen, daß das Klassenforum keineswegs die im § 62 vorgesehene Regelung der gemeinsamen Beratung zwischen Eltern und Erziehungsberechtigten im Rahmen von Klassenelternberatungen ersetzen darf (an die obigen Ausführungen zu § 62 wird erinnert).

Die vorliegende Konstruktion des Klassen- und Schulforums ist durch eine äußerst bürokratische Regelung gekennzeichnet, die sowohl den Eltern auch den Lehrern einiges abfordern wird und unter Umständen die Durchführbarkeit in der Schulwirklichkeit als fragwürdig erscheinen läßt. Der Katholische Familienverband Österreichs möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die vermehrte administrative Arbeit der Lehrer im Rahmen seines Vorschlages auf Einrichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses nicht eintreten würde.

Um wenigstens einen kleinen Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Abs. 5 ist analog der Regelung des § 64 Abs. 5 SCHUG betreffend die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß (im vorliegenden Entwurf nunmehr Abs. 6) zu fassen, das heißt, daß an Schulen mit einem Elternverein die Wahl des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters im Rahmen des Elternvereines durchgeführt wird und diese Personen dann vom Elternverein bekanntgegeben werden.



7  
Blatt.....  
zu ....BMUK.....

Durch diese Maßnahme werden der Schulleiter und die Lehrer von der Durchführung der Wahl in den Fällen des Bestehens eines Elternvereines entlastet.

- b) Die im Abs. 8 vorgeschlagene Konstruktion des Schulforums sieht insbesondere in größeren Schulen ein zu Entscheidungen berufenes Kollegialorgan vor, dessen Größe einen schwierigen Entscheidungsprozeß erwarten läßt und das auch nicht den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie entspricht. Die verfahrensrechtlich schwierige Möglichkeit, dieses größere Entscheidungsgremium durch Einsetzung von Ausschüssen zu umgehen, entspricht nicht den Erfordernissen der Schule und - wie Umfragen des Begutachtungsverfahrens ergeben haben - den Wünschen der Eltern. Es wird daher als unbedingt erforderlich erachtet, für das Schulforum eine ähnliche Zusammensetzung wie beim Schulgemeinschaftsausschuß vorzusehen. Der Absatz 8 hat daher zu lauten: "Dem Schulforum gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer und Erziehungsberechtigten an. Die Lehrer sind aus dem Kreis der Klassenvorstände (Klassenlehrer) und die Erziehungsberechtigten aus dem Kreise der Klassenelternvertreter zu wählen. Besteht an einer Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, drei Vertreter der Erziehungsberechtigten aus dem Kreise der Klassenelternvertreter zu nominieren." Die folgenden, die Ausschüsse betreffenden beiden Sätze sind ersatzlos zu streichen. Vom letzten Satz verbleibt die Regelung der Vorsitzführung im Schulforum, die Regelung für die Ausschüsse ist zu streichen.
- c) Im Abs. 9 ist die erste Einberufung des Schulforums innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Schuljahres vorgesehen, die gleiche Frist ist für das Klassenforum vorgesehen. Es erscheint zur Gestaltung eines reibungslosen Ablaufes unbedingt erforderlich, im Abs. 9 eine achtwöchige Frist vorzusehen. Weiters ist im Abs. 9 im vorletzten Satz der Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung dadurch zu präzisieren, daß die Einberufung mindestens zwei und höchstens vier Wochen vor der Sitzung erfolgen hat.
- d) Die im Abs. 12 vorgeschlagene Regelung der Beschlüßfähigkeit ist dahingehend zu ändern, daß in allen Fällen des Abs. 2 Z. 1 (sohin auch bei lit. b) für die neuerliche Sitzung des Schulforums seine Beschlüßfähigkeit in jedem Falle gegeben ist. Der zweite Halbsatz des ersten Satzes ist daher durch die Worte "für die die Beschlüßfähigkeit in jedem Fall gegeben ist." zu ersetzen. Die folgenden beiden Sätze des Absatzes 12 sind durch folgende Formulierungen zu ersetzen: "Ist die Erlassung oder Änderung der Hausordnung aus Gründen der körperlichen Sicherheit erforderlich, so hat der Schulleiter sofort zu entscheiden und dem Schulforum in seiner nächsten Sitzung darüber zu berichten."



Blatt 8.....  
zu...BMUK.....

- e) Im Abs. 13 ist folgende auch im § 64 Abs. 14 vorgesehene Bestimmung einzufügen: "Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen."

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Absätze 3, 4, 6 und 7 insoweit ergänzungsbedürftig sind, als es im Bereich der Volksschule keinen Klassenvorstand sondern den Klassenlehrer gibt und dieser dem Klassenforum angehören, den Vorsitz führen und die Einberufung vornehmen soll. Die im Abs. 3 vorgesehene Regelung, daß im Falle der Anwesenheit des Schulleiters, dieser den Vorsitz führt, wird als unzweckmäßig erachtet und ist ersatzlos zu streichen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die Ausführungen im letzten Absatz zu § 61 (Forderung der Streichung des letzten Satzes des Absatzes 2) die lit. i in Z. 1 des § 63 a Abs. 2 ersatzlos zu streichen ist.

#### Zu § 64 (Schulgemeinschaftsausschuß)

Die wesentliche Forderung des Katholischen Familienverbandes Österreichs und der anderen Familien- und Elternverbände bestand darin, daß einerseits die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß die gleichen Rechte und die gleiche Stellung wie die Lehrer- und Schülervertreter erhalten und daß andererseits der Aufgabenbereich des Schulgemeinschaftsausschusses durch die Übertragung von Entscheidungsrechten mit dem Ziel aufgewertet wird, diesem Gremium der Schulpartnerschaft solche Agenden zur Entscheidung zu übertragen, die im Bereich der Schule geregelt werden können und für die im Sinne einer Verwaltungsentlastung, die Einholung einer Entscheidung der Schulbehörde entbehrlich ist. Der vorliegende Entwurf trägt der Forderung nach Gleichstellung der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß Rechnung und ist diesbezüglich zu begrüßen.

Zum vorgesehenen Aufgabenbereich des Schulgemeinschaftsausschusses muß festgehalten werden, daß sich dieser als eine nach langwierigen Verhandlungen gefundene Kompromißlösung darstellt, durch die nicht allen Wünschen der Familien- und Elternverbände Rechnung getragen wird. Der Katholische Familienverband Österreichs trägt der Notwendigkeit zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen dadurch Rechnung, diese Kompromißlösung zu akzeptieren. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß sie auch von anderer Seite nicht in Frage gestellt wird.

Im Absatz 9 sollte der Einleitungssatz folgendermaßen formuliert werden: "Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuß



Blatt. 9.....  
zu... BMUK.....

innerhalb der ersten acht Wochen des Schuljahres sowie wenn dies ...".

Der vorletzte und letzte Satz sollte lauten: "Die Einberufung hat mindestens zwei und höchstens vier Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, soferne nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen stattzufinden."

Abs. 18 ist auf alle Entscheidungen des Abs. 2 2.1 abzustellen, daher sind die Worte "lit a und c bis i" ersatzlos zu streichen. Weiters ist vorzusehen, daß der Schulgemeinschaftsausschuß bei der neuerlichen Sitzung jedenfalls beschlußfähig ist, so daß der zweite Satzteil des ersten Satzes durch die Worte "in der er jedenfalls beschlußfähig ist." zu ersetzen ist. Der zweite Satz des Abs. 18 hat zu lauten: "Ist die Erlassung der Hausordnung aus Gründen der körperlichen Sicherheit erforderlich, so hat der Schulleiter sofort zu entscheiden und dem Schulgemeinschaftsausschuß in seiner nächsten Sitzung zu berichten."

Für den

Katholischen Familienverband Österreichs

*Heinrich Gotsmy*  
Heinrich Gotsmy  
Generalsekretär

*Franz Stadler*

Dr. Franz Stadler  
Präsident

P.S.: Mit gleicher Post gehen 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Österreichischen Nationalrates.